

Antragsteller: NATÜRLICHE PERSONEN (Einzelgewerbe, e.K., GbR, OHG)
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ANTRAGSFORMULAREN gem. § 34d Gewerbeordnung (GewO)

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:	
Wohnsitzgemeinde des Antragstellers:	
	Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG) gem. § 30 Abs. 5 Satz 1, § 32 Abs. 4 BZRG
	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 150 Abs. 5 GewO
Compaind a destination of the company of the Austral and Austral a	
Gemeinde der Hauptniederlassung des Antragstellers:	
	Gewerbeanmeldung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit
Hinweis:	
- Bei dei	r Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses und der jeweiligen Gewerbezentralregisterauszüge ist unbedingt die genaue
Ansch § 34d	<u>rift Ihrer IHK</u> anzugeben: hier: IHK Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg) <u>Verwendungszweck:</u> Antrag auf Erlaubnis gem. GewO
- Bitte b	peachten Sie, dass <b>alle Auskünfte bei Antragstellung nicht älter als drei Monate</b> sein dürfen.
Amtsgerichte – Wohnsitzgemeinden des Antragstellers der letzten fünf Jahre	
	<b>Auskunft über Einträge im Insolvenzregister</b> (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde.
<b>Hinweis</b> Unter <u>www.justiz.de</u> können Sie mit Klick auf "Orts-/Gerichtsverzeichnis" die für Sie zuständigen Amtsgerichte ermitteln.	
onter <u>www.justiz.ue</u> komien sie mit klick auf "onts-foertentsverzeichnis" die für sie zustandigen Amtsgenente einheten.	
<u>Finanzamt</u>	
Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes des Antragstellers	
	bescheinigung in Stedersachen des i manzamtes des Antragstellers
Weitere Nachweise	
	Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis – Online
	<u>Bitte beachten:</u> Für den Abruf der Auskunft ist eine vorherige Online-Registrierungunter <u>www.vollstreckungsportal.de</u> erforderlich.
	Berufshaftpflichtversicherung, Bescheinigung über das Bestehen gem. § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 11 ff. VersVermV (nicht älter als drei Monate)
	Sachkundenachweis des Antragstellers durch Bescheinigungen/geeignete Nachweise:
	- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gemäß § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 GewO, §§ 2 ff. VersVermV oder - gleichgestellte Berufsqualifikation gem. §§ 5, 27 VersVermV oder
	- Befreiung von der Sachkundeprüfung gem. § 2 Abs. 3 der VersVermV (Bestandsschutz) oder
	- Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen gem. § 34d Abs. 5 Sätze 4, 5 GewO
	Aktueller Auszug aus dem Handelsregister, wenn der Antragsteller im Handelsregister eingetragen ist
	(Kopie ausreichend)

Wenn Antragsteller ein persönlich haftender Gesellschafter in Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist, bitte Angaben zu Personenhandelsgesellschaft(en) auf einem Beiblatt 5 eintragen.

#### Auszug aus relevanten gesetzlichen Bestimmungen:

# § 5 VersVermV Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

- (1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:
  - 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
    - a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
    - b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
    - als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
    - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

#### 2. ein Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss,
- b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

- 3. ein Abschlusszeugnis als
  - a) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
  - b) Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder
  - c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

## Bestandsschutzregelung:

# § 2 Abs. 3 VersVermV

Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder nach § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

# Delegation der Sachkunde:

### § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO

Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.